

# RS OGH 1996/3/26 5Ob2058/96z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1996

## Norm

MRG §9

## Rechtssatz

Die im streitigen Verfahren gegen die Antragsteller ergangenen Urteile auf Beseitigung der Satellitenempfangsanlage und Unterlassung der Neuerrichtung einer solchen stehen einem nunmehr von den Antragstellern gestellten Begehrten auf Belassung der angebrachten Parabolspiegelantenne nicht entgegen, weil die damaligen Entscheidungen auf Grund eines anderen Sachverhaltes ergingen, nämlich der fehlenden Zustimmung der Antragsgegnerin zur Errichtung einer solchen Anlage, wobei die Pflicht der Antragsgegnerin zur Erteilung der Zustimmung auch nicht als Vorfrage beurteilt werden konnte, weil es sich dabei um eine im Verfahren außer Streitsachen zu treffende rechtsgestaltende Entscheidung handelt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2058/96z  
Entscheidungstext OGH 26.03.1996 5 Ob 2058/96z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097215

## Dokumentnummer

JJR\_19960326\_OGH0002\_0050OB02058\_96Z0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)